Wir Friderich Wilhelm

von GOttes Gnaden König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst / Souverainer Printz von Oranien / Neufchatel und Vallengin / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen Hertzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzeburg und Meurs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Vehre und Vlissingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Stadthaltern / Generalitäten / Regierungen / Verwehsern / Land-Voigten / Drosten / Hauptleuten / Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Castnern / Ampt-Leuten / auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten / wie auch Burgemeistern / Richtern und Rähten in denen Städten / dann auch allen Gerichts-Verwaltern und Schultheissen in denen Dörffern / und insgemein allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen Unsers Königreichs / Churfürstenthums / Hertzogthümer / Provinzien und Landen / auch allen andern / denen dieses Mandat fürkommt / Unsere Königl und Churfürstl. Gnade / und zweiffeln nicht / es werde denenselben insgesampt guter massen bekandt und unentfallen seyn / welchergestalt Unsers in GOtt ruhenden Gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. Christseeligsten Andenckens / über alle vorige Mandata ein verneuertes und geschärfftes Edict wider die Selbst-Rache / Injurien / Friedens-Stöhrungen und Duelle unterm dato Cölln an der Spree / den 6 August. 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen / und Krafft desselben al-

Ingress.

alles Duelliren / Zweybalgen und Schlagen / bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes-Lebens-Haab-und Güter-Straffe / verbothen. Wiewol Wir nun zu Unsern getreuen Officirern / Dienern / Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben / daß sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vaterlandes Feinde / als in unnützen Händeln und Duelliren / die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen / und dabey abermahl wohl bedencken werden / wie der höchste GOtt Seiner Majestät die Rache alleine vorbehalten / und deswegen Könige / Fürsten und Obrigkeiten auf Erden verordnet / daß sie das Schwerdt an seiner Stelle gebrauchen / das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen; Und dannenhero solche vermessentliche Duella, so wol zur Verachtung der Göttlichen Gesetze / als zur Verkleinerung des höchsten Königl. Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Amts gereichen / und GOttes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen / die Duellanten / Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkauffte Seele in augenscheinliche Gefahr setzen / dabeneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen / Duelle und Rauff-Händel offtermahls diejenigen / welche uns / dem Heil. Römischen Reiche und Unsern Landen / mit ihrer Tapfferkeit / Experience, und guten Qualitäten / so wol in Militair- als Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heylsame Dienste geleistet / ins künfftige noch ferner thun und leisten können: wie auch die studirende Jugend auf Academien / in der besten Blüte ihres Alters / zu grossem Schaden des gemeinen Wesens / und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen / freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweifelhaffte Fälle entstanden / worüber offtmahlige Erinnerungen und Anfrage geschehen / absonderlich wenn die Unsrigen mit eines frembden Herrn und Potentaten Officirern / Bedienten / Vasallen und Unterthanen in Streit und Duell gerathen / indem die Erfahrung bishero bezeuget hat / daß jene / wenn sie von Frembden etwa

Motiven dieses erneuerten allergnädigsten Edicts.

etwa an ihren Ehren oder Personen angegriffen und lædiret worden/ entweder nicht gewust/ wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen/oder auch/wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten/ ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden: Daher es dann wol geschehen/ daß unsere zu Felde liegende/ und von anderer Potentaten Militair und Civil-Personen beleidigte/ oder auch provocirte Officirer und Soldaten/ verächtlich gehalten/ und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation/ fast unwürdig geachtet worden/ wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen/ sich mit ihren Beleidigern nicht eingelassen/ sondern das Unrecht/ Schimpff und Beleidigung ungeahndet auf sich ersitzen lassen müssen; Als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung/ und des von GOtt uns verliehenen hohen Landes-Obrigkeitlichen Amts allerdings der Nothdurfft befunden/ dieses unsers höchstseel. Gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. obangezogenes Mandat in einigen Puncten zu erläutern/ zu erklären/ und die zweifelhaffte Fälle zu erörtern/ damit in Zukunfft bey vorfallenden Begebenheiten sich allenthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste GOtt uns zu Handhabung Göttlicher und weltlicher Gesetze auf den Thron erhoben/ uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf unser Gewissen gebunden; Also wollen Wir nach reiffem und wohlgepflogenen Rath/ und mit gutem Wohlbedacht und Wissen/ aus Königl. Chur- und Landes Fürstlicher Macht und Hoheit die vormahlen/ sonderlich von unsers Christseeligsten Herrn und Vaters Königl. Majest. wider die freventliche Duella und Balgereyen publicirte Edicta nicht allein auf gewisse Masse hiermit wiederholet/ sondern auch zu mehrer Erleuterung derselben/ dieses ewige stetswährende Edict wider alle verdächtige und unzuläßige Rencontres, Duelle, Rauff-Händel und Friedens-Störungen dergestalt promulgiret/ auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hierdurch gemachet haben/

ben/ damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholffen/ die Duella gäntzlich aufgehoben/ ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen/ wohlerworbenen Gloire und gutem Leymuth erhalten werden möge/ als wornach alle Verbrechere/und wider diese unsere ewige und heilsame Constitution handelnde muhtwillige Delinquenten aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Art. I.

Allgemein Verbott niemand zu beschimpfen.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir/ aus höchster Königl. Churfürstl. und Landes-Obrigkeitlicher Macht aufs ernstlichste/daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officiern/ Hof- und Civil-Bedienten/ Valallen/ Lehn-Leuten/ Unterthanen/ Einsassen oder andern/ die sich in Unsern Landen aufhalten/ wie nicht weniger Frembden/ durchreisenden Studiosis, und allen andern/wes Standes und Würde die auch seyn möchten/ den andern mit Minen, Worten/ oder That beleidigen oder angreiffen/ noch denselben/ es sey in Gesellschafft oder sonst/ mit grobem Schertz/ unziemlichen Gebärden/ oder auf andere Weise schimpflich antasten/ oder verunglimpfen solle/ sondern Wir wollen/ daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nächsten überall umgehen/ und sich zu seinem eigenen Besten/ Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleißigen/ einer auch dem andern den Respect, so ihme wegen seines Standes oder Ambts zukommt/ ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Die weil es sowol die Christliche Liebe/ als die wahrhafftige Maximen der Ehre erfordern/ daß ein jedweder alles/ was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquilität und menschlichen Societät/ wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage/ was in seinem Vermögen ist/ die Erfahrung es auch bezeuget/ daß diejenigen/ so dergleichen unzulässige Händel anstifften/und nicht ruhen können/ bis sie ihren Nechsten/ ja wol die allerbesten Freunde/ aus vergalletem und boßhafften Gemüthe collidiren und zusammen hetzen/ keines generesen und aufrichtigen Gemühts seynd/ sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen/

Sauf-

Sauffen / Spielen und ein liederliches Leben begeben / und incapable seynd dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre offt sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden ja wol gar um Leib und Seele zu bringen.

Art. II.

Nicht weniger ist Unser ernster Wille / daß alle diejenige / so einiger massen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpffet zu seyn vermeynen / sich nicht gelüsten lassen sollen / desfals eigenmächtige Satisfaction zu nehmen / noch Uns in das von GOtt anvertraute Rach-Schwerdt zu greiffen / sondern Wir / als die höchste ihnen vorgesetzte Landes-Obrigkeit / wollen dahin sehen / daß ihnen zureichende Satisfaction wiederfahren / und so wol ihre Ehre und guter Nahme / als ihre Person / Haab und Gut ungekräncket und ungeschmälert erhalten / gerettet und vindiciret werden möge. *Sich selbst nicht zu rächen.*

Art. III.

Wobey Wir doch aber keines weges gemeynet seynd / jemanden die von GOtt und der Natur erlaubte / abgendthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens / Gesundheit und Glieder / wie auch die Abwendung der etwa nechst androhender Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maasse gehalten werde / die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht eviciret werden können / abzuschneiden oder zu verbieten / allermassen solche nicht allein im Worte GOttes / sondern auch in allen natürlichen- und Völcker-Rechten gegründet und zugelassen ist / und niemanden verwehret werden kan. Wie dann auch / und damit der point d' honneur nicht gäntzlich negligiret und unsere Officier insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen / Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen / wann sie ausser Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute / es seyn Militair- oder Civil- *Defensio cum moderamine inculpatæ tutelæ.* *Wann Königl. Officiers ausser Lands angegriffen werden.*

vil-Personen / in Commando, Gesellschafften / oder sonsten / es sey im Felde / Winter-Quartieren und Garnisonen, oder wo es wolle / zusammen seyn müssen / daß sie durchaus keine unnütze Händel / Zänckereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber / wie offters zu geschehen pfleget / von andern Fremden / die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären / aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen ausser Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret / angegriffen / und also mit ihnen in Duell gerathen solten / solchen Fals wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant jedoch soferne dabey eine Entleibung geschiehet / pro ratione delicti, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestraffet / dann über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahls dispensiren / sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

Art. IV.

Wie der Beleidigte den Schimpff zu rächen.

Es soll und muß sich sonst keiner / er sey Krieges-Hof- oder Civil-Bedienter hohes oder niedrigen Standes / Adelich oder Unedel / Einheimischer oder Frembder / weil sie in unseren Landen seynd / darunter auch die von der Militz honestè dimittirte Ober-Officirer bis auf den Adjutanten / Cornet und Fähndrich begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben / sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches aufs allerschärffeste hiedurch verbothen wird / aus irgend einer gegebenen Ursach / es sey wegen vorgebrachter Plauderey / verächtlichen Reden / schimpflichen Worten / Minen und Gebärden / oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duell auszufordern / noch Provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht uns oder unseren hohen Krieges-Officirern / Stadt-Haltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Beleidiger stehet / oder auf Universitäten denen Professoribus oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestalt dann deßfals einem jeden gebührende und rechtmässige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

Art.

Art. V.

Daferne aber jemand unserer hohen und niedrigen Officier / Hof- oder Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / auch Fremde und Durchreisende in unserm Königreiche und Landen / sowol auch und ins besondere Unsere Ober-Officirer unter sich / es sey die Armée und Trouppen in oder ausser Landes / sich unterstünde / Unserm Edict zuwider sich selbst zu rächen / und einander / es sey durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels-Person / oder auf andere Weise zum Duell auszufodern / obgleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget / so soll ein solcher freventlicher Missethäter / weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Ampt zu violiren sich nicht gescheuet / aller seiner Chargen und Bedienungen / wann er deren hat / auf ewig verlustig seyn / auch nach Befinden / entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse zu milden Sachen / oder dreyjähriger harten Gefängnüß bestraffet werden; Daferne aber solcher boßhaffte Provocant keine Charge bediente / so soll er der Helffte von allen seinen Revenuen auf drey Jahr verlustig / davon dann ein Theil Unsern Königl. Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital / woselbst der Delinquent sein Domicilium hat / oder sonsten ad pios usus verfallen seyn / er soll auch nichts desto weniger mit dreyjähriger Gefängnüß wie vor gedacht / gestraffet werden; Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel / so wollen wir ihn zur Vestungs-Arbeit auf sechs Jahr condemniret haben; Jngleichen sol ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs zu gewarten haben / sondern er soll denselben ewiglich tragen; Solte auch jemand seinen Obern / unter dessen Bottmässigkeit und Commando er stehet / ausfordern / so sol die / dem Provocanten dictirte Straffe / doppelt an ihm ohne einiges Nachsehen exequiret / auch jedesmahl darauf mit gesehen werden / was Wir wegen der Subordination in Unsern Krieges-Articuln bereits verordnet / und ehestens ferner heylsamlich veranlassen wollen. Straff der Ausforderung.

Art. VI.

Wie sich der Ausgeforderte zu verhalten.

Der Provocatus und Ausgeforderte soll sich nicht gelüsten lassen/ das Duell anzunehmen/ viel weniger auf dem darzu bestimmten Platz zu erscheinen/ sondern Wir wollen und ordnen/ daß derselbe gleich nach empfangenem Cartel und Absags-Brief/ oder mündlichen Ausforderung/ den ihm angebothenen Kampff mit allen Umständen uns/ unserer Generalität/ Gouverneurn, und andern ihm vorgesetzten hohen Officirern/ es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in den Provincien/ oder andern Obern und Magistraten denunciiren/ und unser höchstes Königliches und Landes-Fürstliches Obrigkeitliches Ampt imploriren solle; Worauf alsdann nach Beschaffenheit der Umstände und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sachen/ dem Ausgeforderten eine zureichende und billigmässige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Wann der Ausgeforderte schweiget oder das *Duel* annimt.

Würde aber jemand ohngeachtet dieses unsers ernstlichen Verbots/ uns oder denen ihm vorgesetzten Obern/ keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben/ noch solches denunciiren/ sondern verschweigen/ oder gar dem Appel deferiren/ ein Cartel annehmen/ oder sich münd- und schrifftlich verbindlich machen/ dem Ausfordernden zu folgen/ und auf bestimte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten/ so sol ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene/ noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte/ ohne eintzige Gnade mit eben den Straffen/ worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben/ beleget und angesehen werden.

Wann der *Provocat* am Streit schuld ist.

Wofern aber der Provocatus den Provocanten mit Ehrenrührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte/ alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction/ wie vor gedacht verlustig gemachet/ es sol aber der Provocatus solchen Fals/ und wann er die Provocation angenommen/ noch härter gestraffet/ und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe/ als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Art.

Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses unser ernstes Edict, zu Verachtung unsers tragenden höchsten Königl. Landes-Fürstl. und Obrigkeitlichen Ambts / und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr versirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen / mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen / und die mit demselben habende Differentien und Zwistigkeiten / solchergestalt mit dem Degen oder Pistohlen / es sey zu Pferde oder Fusse / vermeintlich und anmäßlich auszuführen / und daß dabey keine Entleibung vorgegangen / so sollen sie beyderseits per Processum summarium, ohne alle Weitläufftigkeit / und zwar die Honoratiores zu Zehenjähriger Gefängniß / darinn sie die beyde erste Jahre mit Wasser und Brodt zu speisen / die Geringern aber zu Achtjährigem Vestungs-Bau jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien / Dignitäten / Function und Dienste condemniret werden. Unterdessen sollen die Revenues beyder Duellanten Güter / es seyn feudalia oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Absehen / sofort und so lange sie im Gefängniß seyn / unserm Fisco anheim fallen / wobey Wir jedennoch solche Verfassung thun wollen / daß sowol dem Delinquenten selbsten / weil er im Gefängniß lebet / als auch dessen Frauen oder Kindern / wofern er deren haben möchte / nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde / es wäre dann / daß dieselben sie durch unzuläßige Instigationes und Anreitzungen / oder auf andere Weise / zu Antretung sothanen Duells animiret / und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten / welchenfalls wir Uns vorbehalten haben wollen / dieselben pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und empfindlichen Straffe gleichergestalt anzusehen; Diejenige Eltern auch / welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät haben / und den von ihnen concertirten Duell, entweder durch gehörige Denunciation, oder anderer gestalt nicht zu verhüten gesuchet / oder auch wol gar Anlaß und Ursach dazu gegeben / sollen ebenfalls mit der Con-

Wann das Duel würcklich doch ohne Entleibung vorgehet.

fication der Hälffte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß/ oder andern harten Straffen/ nach Befindung ihres Zustandes und des delicti beleget und angesehen werden. Wann aber jemand von solchen frevelhafften Balgern auf dem Platz bleiben/ und durch einen von seinem Gegener ihm angebrachten tödlichen Schuß/ Hieb oder Stich sein Leben verliehren und einbüssen möchte: So soll der Cörper des Entleibten/ wann er ein Ober-Officirer/ Adelicher/ oder sonsten distinguirter Condition, entweder daselbst/ wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen/ oder an einem andern unehrlichen Ort/ von dem Schinder eingescharret; Wofern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden;

Wan jemand der *Duellanten* auf dem Platz bleibet.

Der Mörder hingegen so seinen Wiedersacher in dem veranlasseten Duell entleibet/ und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt/ soll wann die Wunde lethal, woferne es ein Ober-Officier, einer von Adel/ oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Aemter/ so er etwa bekleiden möchte/ so fort ipso facto verlustig seyn/ und ihm darauf so bald er ertappet/ ungesäumet sein Processs gemachet/ sein Degen gebrochen/ und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht/ sein Cörper aber auf dem Gericht Platz eingescharret werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier, oder von Adel/ noch distinguirter Condition, so soll er/ so bald man dessen Person habhafft worden/ durch einen summarischen Processs zum Galgen condemniret/ das Urtheil auch an ihm darauf würcklich vollenzogen/ sein Leichnam aber nicht abgenommen werden/ sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben/ bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Straff dessen der seinen Widersacher im *Duel* entleibet.

Verstürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit/ und es würde die Wunde nicht lethal befunden/ solchen Falls soll nach erwogenen Umständen die vorgesetzte Gefängniß-Straffe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet/ hingegen der Cörper des Verstorbenen/ wann er ein Ober-Officier, Adelicher/ oder sonsten gleicher Condition, in Loco inhonesto, in der Stille/ durch den Todten-

Wann die Wunde des Entleibten nicht tödlich gewesen.

Gräber / andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Ort eingescharret / und es in übrigen mit dessen Gütern gehalten werden / wie oben wegen der Duellanten / wobey keine Entleibung erfolget / disponiret ist.

Im fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen solte / daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben / und ihr Leben einbüssen möchten so sollen derselben Leiber / wann sie Ober-Officier, von Adel / oder sonst honestioris conditionis sind / auf den Platz der Entleibung / oder da dieses so bald nicht geschehen könte / in loco inhonesto von dem Hencker begraben / wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Cörper von dem Hencker aufgenommen / und an den Galgen gehencket werden.

Wann die *Duellanten* beyde auf dem Platz bleiben.

Art. VIII.

So jemand Unserer Officirer / Hof- und Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / sich in ein fremdes Gebiet / um daselbst die in unsern Landen gehabte Händel und concertirte Duella auszuführen / begeben solte / der oder die sollen / weil sie muthwilliger und freventlicher Weise unsere hohe Autorität verletzet / mit gleicher Schärffe / als hätten sie in unserm Territorio duelliret / wie oben verordnet / gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbrechere nach geschehenen Duell ausserhalb Landes bleiben / oder nach denen in unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren / und nach dreymal wiederhohlter Edictal-Citation, die bey der Militz nach Krieges-Gebrauch geschiehet / nicht erscheinen / so soll dennoch die Execution der verwürckten Straffe / und zwar wann eine Entleibung dabey geschehen / auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Hencker in seinem Bildniß vollenzogen / und dasselbe mit der Beyschrifft des Verbrechens und verdienten Todes-Straffe an Galgen geschlagen und gehangen werden; Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen / und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen / bis sie sich in Person gestellet / und die statuirte Straffe erlitten / jedoch soll durch die solchergestalt in

Wann Königl. Unterthanen ausser Landes *duelliren* / und flüchtig werden.

Effigie und Affigirung ihres Nahmens an Galgen geschehene Execution keineswegs die sonst angesetzte Todes- und Leibes-Straffe aufgehoben seyn/ sondern so bald dergleichen Missethäter über lang oder kurtz zu erlangen/ dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstrecket werden/ und kan sich darwider keiner mit der Præscription oder Verjährung schützen; Immittelst sollen alle derselben Revenues von ihren hinterlassenen Gütern/ sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge/ so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn werden/ oder bis sie sich gestellet/ und die respectivè gesetzte Straffe erlitten/ uns heimfallen/ doch/ daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen/ sondern aus solchen Gütern bezahlet werden: Diejenigen auch/ so dieselbigen wissentlich aufnehmen/ beherbergen/ oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren/ sollen mit Leib- und Lebens-Straffe/ ohne alle Gnade/ angesehen werden.

Art. IX.

Straff derer *Secunden* und *Duel*-Helffern.

Alle Secunden und Cartel-Träger/ auch diejenigen/ so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helffen/ und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen gebrauchen lassen/ sollen denen Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestraffet/ und wieder sie verfahren werden. Daferne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel Tragen gebrauchen liessen/ ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell ausforderten/ oder Gewehr nach dem Platz trügen/ sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu zwey oder drey-jährigem Vestungs-Bau condemniret werden/ welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf unsern Universitæten, oder in den Städten/ so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermiethen oder leihen/ ausstehen sollen.

Art. X.

Die *Duel*-Händel zu *denunciiren* und zu offenbahren.

Hingegen seynd alle vorbenandte Personen/ und sonsten jedermänniglich schuldig/ und wollen Wir ihnen in Krafft die-

dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / so bald sie / oder jemand anders / auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches uns / Unseren Generalen, Gouverneurn, Regierungen und Befehlshabern / nach Qualitet der Personen / wie auch den Professoribus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten / ungesäumt anzuzeigen / darauf die Streitigkeiten untersuchet / und nach Raison und Billigkeit die Interessenten vorbehaltlich des Fiscalischen Interesse und Straffe / verglichen / oder nach diesem Edict darin verfahren und decidiret / indessen aber die streitige Partheyen biß solches geschehen / in Arest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von uns / aus den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Ubertreter dieses Edicts, verschaffet und würcklich gereichet werden.

Von Zuschauern der *Duellen*.

Diejenige / welche sich bey den Duellen oder Rencontres express einfinden / um selbigen zuzusehen / und nicht geflissen seyn / auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten / sollen aller ihrer Chargen entsetzet / auch das vierte Theil ihrer Güter ad dies vitæ, confisciret werden.

Niemanden den zugefügten *Affront* vorzuhalten / oder zur *Revange* anzuhetzen.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen / welchergestalt vielmahls einige ins besondere Studiosi auf unseren Universitèten, auch wol andere mehr / sich unterstanden haben sollen / nicht nur denjenigen / so von andern mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden / solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten / sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und vorbey trincken an den Tischen / auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen / von der Tisch-Gesellschafft und Conversation auszuschliessen / und solchergestalt per indirectum zu Nehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duelle oder gefährliche Rencontres zu encouragiren und anzuhetzen; Und aber solche gantz unzulässige Bezeigungen sowol wider die Göttliche Gesetze und die menschliche Societät lauffen / also auch insonderheit den vorgesetzten heilsamen Zweck und dessel-

selben beständige Observanz augenscheinlich hindern; Als wollen Wir aus Hoher Königlicher Landes-herrlichen Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben / daß alle diejenige Persohnen / es seyen Officirer / Hoff- und Civil-Bediente / oder Studiosi, so hinkünfftig dem Beleidigten die zugefügete Beschimpffung vorwerffen / oder dieselben auf obige und andere unchristliche und straffbahre Weise zur Privat Revange und eigenmächtigen Satisfaction zu verhetzen und zu verleiten sich unterfangen dürfften / gleich denjenigen / so als Secunden und Internuncii, oder sonst mit Raht und That ein Duell concertiren und befordern helffen / mit der gesetzten Straffe beleget und darzu condemniret werden sollen.

Art. XI.

Bestraffung der *Injuriant*en und *Satisfaction* der Beleidigten.

Dieweil auch unser heylsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann den Læsis, und welche an ihren Ehren und Persohnen verletzet / gebührende Satisfaction verschafft / Wir auch darzu nicht allein von selbsten geneigt seyn / sondern Uns auch / krafft tragenden Hohen Königl. Landes-Fürstlichen Amts / darzu allerdings verbunden erachten; Als setzen / ordnen und wollen Wir / daß alle Injurien / sie mögen mit Minen und Gebehrden / Schimpff und Schelt-Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände / entweder durch mündliche oder schrifftliche Abbitte (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante sich in offentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge / Geld-Busse / Gefängniß oder Landes-Verweisung / auch Verbietung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Straffe derer / welche mit Schlägen drohen.

Imgleichen ist Unser Wille / daß / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden solle / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird. Dafern es aber gar zu Thätlichkeiten und groben Real-Injurien / als in specie zu Hand-Schlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopffe werffen / und dergleichen

Von Hand-Schlägen und Würfen.

gleichen/käme/ ist ein Unterscheid zu machen/ ob solche Real-Injurie in calore rixiæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Schelt-Worte/ Lügen heissen/ oder dergleichen jemand gegeben worden/ welchen Falls derjenige/ so zu solchen Real-Injurien geschritten/ drey Jahr lang gefangen sitzen sol: Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen/ sol derjenige/ welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorsetzlicher Weise mit der Hand gethan/ vier Jahr gefangen sitzen/ und solche Zeit præcise gehalten/ auch/ auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden/ es wäre dann/ daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhaffte Geld-Busse zahlen könte/ und wolte/ deren Determination Wir uns vorbehalten: Vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängnüß gebracht wird/ sol derselbe schuldig seyn/ sich in Præsenz einiger vornehmen Persohnen zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten zu offeriren/ dabeneben auch schrifft und mündlich sich erklähren/ daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen/ mit Bitte der Beleidigte möchte es ihm vergeben/ und was passiret/ vergessen; Dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Was so ein Beleidigter für Satisfaction zu gewarten.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und dergleichen käme/ alsdann sol gleichergestalt der Unterscheid gehalten werden/ daß/ wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen/ fürginge/ derjenige/ welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen/ Ein Jahr/ und der die Peitsch- und Stock-Streiche incontinenti darauf gegeben/ wegen des Excessus in der Defension/ zwey Jahr gefangen sitzen/ und beyde sonst keine weitere Satisfaction von einander zu prætendiren haben sollen.

Von Peitsch und Stock-Schlägen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stock-Streichen tractirte/ ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden/ alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen/ und nicht eher auf freyem Fuß gestellet werden/ bis er den Beleidigten/ wie kurtz vorher gemeldet/ um Verzeihung gebehten.

Straff derer welche jemand unversehener Weise mit Schlägen überfallen.

Dafern aber jemand sich unterstünde / einen andern mit Prügeln præmediate, unversehener Weise / oder mit seiner Avantage zu überfallen/und damit zu schlagen/so sol solcher Injuriant und Freveler / wenn er den Beleidiger von vorn attaquiret / zu fünff-jähriger Gefängniß verdammet werden; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten/es sey von einem allein/ oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt / geschehen solte/ alsdann sol der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Vestung gebracht und daselbst gefänglich behalten werden. Ehe und bevor er aber dahin gebracht wird/ sol er kuyend dem Beleydigten Abbitte thun und gewärtig seyn/eben dergleichen Schläge/als er ihm gegeben / wieder von demselben zu empfangen/ auch ihm demüthig dancken / wofern er ihm selbige nicht geben solte/wie es wol in seiner Macht stünde. Dabeneben sol der Injuriant und Beleidiger so wol mündlich als schrifftlich sich erklären / daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret / mit Bitte/ solches zu vergessen/ und mit angehängter Erklärung/ daß/wann er an seiner Stelle/ er sich mit eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Mann einer nach solcher That flüchtig wird.

Im Fall auch jemand / er sey wer er wolle/ dieses Mandat in unsern Landen violiren und auf einige Weise darwider handeln/ hernach aber daraus entweichen solte/ alsdann/ und ob er gleich nicht unser / sondern einer andern Herrschafft unterthan wäre/ wollen Wir doch so fort auf des Beleidigten oder unsers Fisci allerunterthänigstes Anhalten und Bescheinigung des Facti Uns der Sache auf das ernstlichste und nachdrücklichste annehmen/und da weder durch Unsere Requisitorialia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation / der Verbrecher / es sey Einheimischer oder Fremder / zu erlangen / sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde/sol derselbe in contumaciam vor infam erkläret/sein Name an Galgen geschlagen/ und sonsten nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren / auch an seinen Ehren nicht restituiret werden/ bis er sich gestellet und dem Beleydigten gebührende Satisfaction wiederfahren; Wie denn auch / wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodial-

Gü

ter hätte / dieselbe so lang Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder / gebührenden Unterhalts / anheim fallen / bis er durch die gesetzte Straffe das Übertreten und Verbrechen gebüsset.

Endlichen und weil wahrgenommen worden / daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien-Klagen zwischen Leuten / die vom Duelliren und Balgen nicht Profession machen / offtmahls recht muthwillige und erzwungene vexæ gemachet / von bösen / ungewissenhafften und eigennutzigen Advocaten den Parten viele kostbare und weitläuffige Processe zugezogen / die Parten dabey in unversöhnlichen Haß und grosse Armuth gestürtzet / auch sonsten allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden: Als sind Wir aus gerechtem Eyfer zur Justitz, und zu Abwendung aller solchen vorsetzlichen und sündlichen Dinge bewogen worden / alle solenne und förmliche in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen / sie seyn ad æstimationem, palinodiam, oder sonst wie sie wollen / sowol auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret / und offters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß gegeben als remediret wird / dergleichen auch dem Richterlichen Amt und dessen Autoritæt allerdings entgegen ist / und mit den Regulen des Christenthums durchaus nicht bestehen mag / hierdurch gäntzlich aufzuheben / dergestalt / daß in Zukunfft auf eine blosse Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Exprimirung nöthiger Umstände und Beyfügung der Beweiß-Gründe / oder Benennung der Zeugen / so mit zugegen gewesen / und davon Wissenschafft haben / geschehen muß / der Judex schuldig seyn soll / wann der Injuriante die denuncirte Injurien leugnen solte / mit summarischer eydlichen Examination der Zeugen / zu verfahren / nach Befinden auf die Juramenta zu reflectiren / und solcher gestalt sine omni strepitu auf eine Erklärung und Abbitte / auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Widerruff zu erkennen / wobey der Injuriant in die Kosten / welche so fort zu liquidiren und zu moderiren /

Abschaffung der förmlichen *Injurien-Processen* und *Retorsionen*.

Wie hinfort die *Injurien* zu *vindiciren* und dabey zu *procediren*.

condemniret / und hierüber noch mit einer Geld-Busse / Gefängniß / zeitlicher und ewiger Landes-Verweisung / Staupen-Schlägen und Vestungs-Bau bestraffet werden soll; Der Terminus citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehn-tägige Frist in sich begreiffen / und geschiehet zugleich die erste Ladung / sub pœna confessi & convicti, so daß auf ungehorsames Aussenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleitung der Denunciation, so fort condemnatoria erfolget / auch dem Contumaci keine weitere Deduction gestattet werde; Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi dem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Von Rencontren.

Nachdem es sich auch zum öfftern zuträget / daß unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angestellet und geübet werden / so seynd Wir zwar / wie obgemeldet / nicht gemeynet / jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder / nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten; Es sollen aber dennoch alle diejenigen / so dergleichen Rencontre gehabt / scharff und eydlich examiniret werden / ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehabten Querelle vorhero unter den rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben / Internuncios, Diener oder sonsten verabredet worden / wobey dann ferner alle Umstände / daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmediate, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen / deduciret und examiniret werden sollen. Dafern nun hierunter ein Betrug erfunden würde / alsdann sollen die Schuldige / wegen des doppelten Verbrechens / gleich den Duellanten / mit Leib- und Lebens-Straffe beleget werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könte / daß es kein Duell / sondern eine rechte Rencontre gewesen / alsdann cessiret zwar in so weit die pœna ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzet und verordnet ist / es sollen jedoch die Uhrheber und Autores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe beleget / diejenigen auch / welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgenöthigte Gegen-Wehr dabey überschritten / nach Art der Excesse und Umstände bestraffet werden / absonderlich wofern jemand bliebe / in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren / das

ver-

vergossene Menschen-Blut nach Göttlichen und weltlichen Rechten vindiciret / und die besudelte Erde davon gereiniget werden sol.

Art. XIII.

Dieweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen / daß durch das abscheuliche und so wol in GOttes Wort / als auch in den weltlichen Gesetzen / Reichs-Constitutionibus und Krieges-Articuln hoch-verbotene Laster der Trunckenheit und Füllerey zum Duelliren / Rauffen und Schlagen gar offt und fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede unsere Christl. Ehr- und Tugend-liebende Krieges- und Civil-Bediente / und ins gemein alle unsere Unterthanen hiemit ernstlich erinnert und ermahnet haben / vor einem so heßlichen und den Christen unanständigen Laster / wodurch zugleich Ehre und Gesundheit / Leib und Seele auf mehr denn bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzet wird / welches auch einen Menschen aller seiner Vernunfft und Sinne beraubet / und ihn einem unvernünfftigen Thiere gleich machet / sich aufs sorgfältigste und fleissigste zu hüten. Von Trunckenheit und Völlerey.

Insonderheit aber haben diejenige sich vor andern hierbey in acht zu nehmen / welche den Trunck nicht vertragen können / und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn / und Ursach geben; Dann ob zwar bekand / daß in den Rechten zu Zeiten / und in gewissen Fällen / die übermässig-Trunckene den Furiosis, mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet / und die ordinaire Straffen in solchem Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten / noch sich damit zu flattiren haben / welche vorsetzlicher Weise dieses Laster begehen / und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise / auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen / sonsten aber darzu nicht geneigt seyn / sondern vielmehr einen stillen und tugendhafften Wandel führen / auch über dasjenige / was bey der Trunckenheit / und da er von seinen Sinnen nichts gewust / noch sich seiner Vernunfft recht gebrauchen können / vorgegangen / eine rechte hertzliche und ernstliche Reue bezeigen / mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt / haben solte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn / Wir behalten uns aber bevor / solche nach Beschaffenheit der Umstände / andern zum Exempel / zu schärffen / und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Art. XIV.

Von *Cognition* in *Duell*-Sachen.

Damit auch dieses unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde / so ist unser gnädigster Wille und Befehl / daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen / wenn die Partheien allerseits Militair-Personen / und also dem foro militari unterworffen / niemand anders als unserer Generalität zustehen soll / welche durch anzusetzende unpartheyische Krieges-Rechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof und Civil-Bediente aber gehören an unser Cammer Gerichte / Regierungen und höchste Gerichte in unseren Provincien und Landen / jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer / so wider dieses unser Edictum handeln / allen unsern Gouverneurn, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen / auch jeden Bedienten / Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet / sondern auch hiemit befohlen seyn / und / daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren oder entkommen liesse / dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß / Geld-Strafe / oder sonsten angesehen werden.

Vom Angriff in *Duell*-Sachen.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort / wann sie Militair-Chargen haben / unsern nechsten Guarnisonen und Regimentern / die übrigen aber unsern Regierungen / oder dem behörigen Richter abgefolget / und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu / daß die Interessenten theils Militair- und zum Theil Hof- oder Civil-Personen wären / und also ad diversa judicia gehöreten / alsdenn soll ein judicium mixtum angestellet / und die Cognitio des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen / entweder von unserer Generalität / und wen sie darzu an Officirern beordern werden / in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten / oder von unseren Regierungen in foro civili mit Requirirung einiger Krieges-Officirer, fürgenommen / erörtert / und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibet es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Judicium mixtum.

Art. XV.

Von *Publication* dieses *Edicts.*

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heylsamlich verordnet / zu entschuldigen haben möge / so wollen Wir / daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provincien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde / und sollen bey Unserer Armee und Trouppes Unsere Generalität / die Stadthaltere und Gouverneurs in denen

Gar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Garnisonen und Vestungen/ sonsten aber die Regierungen jederen Orts und Provinz dahin sehen und Sorge tragen/ damit es öffentlich an Kirchen/ Thoren/ Stadt- und anderen publiquen Häusern affigiret / denen Commandeurs von Regimentern/ denen von Adel/ Universitäten/ Magistraten und Gerichts Obrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt / und es allenthalben und an allen Orten zu männigliches Wissenschafft gebracht werde; Und weilen solchergestalt die Ablesung des Edicts von den Cantzeln zu weitläufftig und fast unnöhtig / so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/ den Zuhörern in einer Vormittags/ und der ersten Sonntags-Predigt/ welche sich darauf schicket/nach derselben Endigung anzuzeigen/ daß Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in GOtt Ruhenden Gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest. ehemals gemachte heylsame Edict renoviren / und in gewissen Puncten es verbessern lassen/davon sich männiglich ein Exemplar schaffen/ oder in locis publicis, da es affigiret ist/ lesen/ auch sich darnach allerdings und in schuldigen Gehorsam richten könne / welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Art. XVI.

Schließlich und weilen alle unsere heilsame Versehungen / und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen / von keiner Krafft und Würckung seyn / der vorgesetzte Zweck auch nimmermehr erreichet werden könte / wofern die darinn determinirte Straffen gegen die Übertreter dieses unsers Edicts nicht würcklich exequiret werden solten; So geloben und versprechen wir hiemit bey unserm Königl. hohem Worte / daß wir hierunter mit niemanden / wer der auch seyn mochte / um einigerley Ursachen willen / wie dieselbe ersonnen / oder erdacht werden könte / conniviren oder nachsehen / weniger die gesetzte Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Gnade deßfalls ertheilet wollen; *Ohnausbleibliche Executio dieses Edicti.*

Wir verbieten auch allen und jeden / wes Standes oder Würden die auch seyn möchten/ daß sich niemand unterstehen soll / in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey uns einzulegen / was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könte / als zum Exempel die glückliche Entbindung unserer Königlichen Gemahlin / die Geburt oder Heyrath eines unserer Printzen oder Princessinnen / oder anders dergleichen / alles bey Vermeydung unserer Indignation und Ungnade. Und gleichwie wir es für ein sonderbahres Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und halten werden / wann unsere Diener und Unterthanen diesem unserem Edicto, und denen darinn enthaltenen Verordnungen unterthänigst nachleben; Also seynd wir auch beständig gemeynet und entschlos-

schlossen / nicht allein die würckliche Ubertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraffen / sondern wir wollen auch nicht gestatten / daß von jemand conniviret werden mag / ins besondere solches von denen geschehen möge / so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu sprechen haben / wie wir dann alle darwider einkommende Supplicata und Schrifften zurück zu geben befehlen / und wann wir ein Urtheil einmahl in dergleichen Fällen confirmiret / soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Bericht / ohne Unterscheid der Personen / auch sonder Regard ein oder andere Provinz- und Landes-Gewohnheiten / und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

In *Duell*-Sachen keine *Advocaten* und *Appellationen* zuzulassen.

Wir wollen auch / daß in dergleichen Duell-Sachen keine Advocaten so wenig in Militair- als Civil Gerichten zugelassen seyn / noch einer derselben sich unterstehen soll / Appellationes darwider zu verfertigen / oder andere Schrifften und Defensiones zu machen / wann es ihm nicht vorher von denen darzu verordneten Richtern / und zwar anders nicht / als in zweiffelhafften Sachen / erlaubet worden.

Straff derer / welche hierüber *glossiren*.

Wider diejenige / welche darüber glossiren / und ungleiche Urtheile davon fällen / oder es gar tadeln / oder von demselben und denen / welche ihren schuldigen Gehorsam uns erweisen / schimpflich und spöttisch reden möchten / wollen wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Straffe / entweder mit Gefängniß / Geld-Busse / Privirung der Ehren-Aemter und Charge, oder sonsten pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen / als worauf unsere Fiscalische Bediente überall fleissige Achtung zu geben. Zu Uhrkund dessen haben wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben / und mit unserem Königl und Churfürstlichen Insigel bedrucken lassen; So geschehen und gegeben zu Berlin / den 28. Jun. 1717.

Friederich Wilhelm.

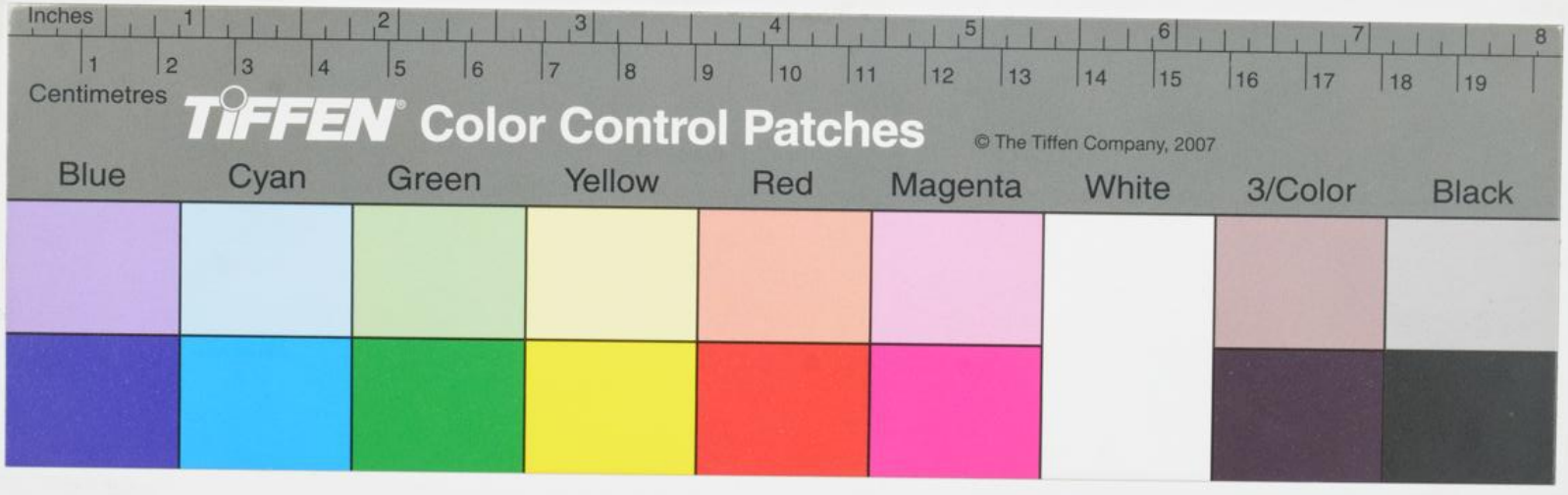

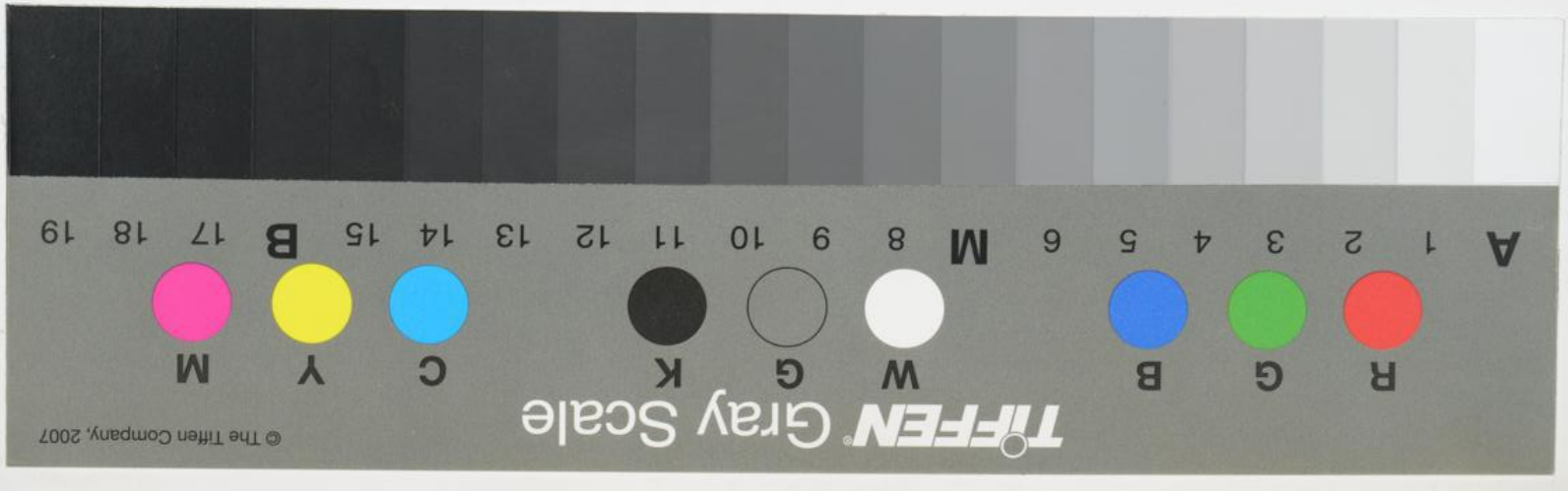

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf